

Transportversicherung

Haftungsrisiken für Spediteure

Neue Geschäftsbedingungen für Spediteure und Verlader

Bisher waren für Speditionstätigkeiten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) gültig. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden regelmäßig zwischen den Verladerverbänden (BDI, BGA, BWVL, HDE) und den Verbänden des Speditions- und Transportgewerbes verhandelt und den Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Somit galten die ADSp bisher als Geschäftsbedingungen, die für eine ausgewogene Interessenlage beider Vertragsparteien sorgten.

Aufgrund von Veränderungen in den logistischen Prozessen, der unzureichenden Würdigung der aktuellen Rechtsprechung und der nicht mehr zeitgemäßen Höchsthaftungsgrenzen war eine Überarbeitung der ADSp zwingend erforderlich. Die Verhandlungen hierzu sind zwischen den Verbänden jedoch gescheitert.

Die Verladerverbände haben daraufhin eigene AGB, die Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB), veröffentlicht. Diese wurden anstelle der ADSp den eigenen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um „neue ADSp“.

Haftungsrisiken für Spediteure durch die DTLB

In den vergangenen Wochen haben sich bereits die Verbände des Speditions- und Transportgewerbes, insbesondere der DSLV, aber auch namhafte Anwaltskanzleien und Versicherer, dazu geäußert. Eine erste Analyse zeigt, dass die DTLB einseitig und zugunsten des Auftraggebers aufgestellt sind. Dadurch entstehen bei einer Vereinbarung unkalkulierbare Haftungsrisiken für den Spediteur. Beispielsweise ist im Lagerbereich eine unbeschränkte Haftung für Güterschäden vorgesehen. Außerdem muss bei Seefrachtverladungen eine



Haftung für Feuer an Bord und für nautisches Verschulden durch eine individuelle Vereinbarung ausgeschlossen werden. Der einfache Zusatz auf den Geschäftspapieren, mit dem man sich bisher beholfen hat, reicht bei Vereinbarung der DTLB nicht mehr aus. Da diverse Regelungen der DTLB unverständlich oder intransparent ausfallen, sind diese stark interpretationsfähig und könnten zulasten der Spediteure ausfallen.

Kein automatischer Versicherungsschutz

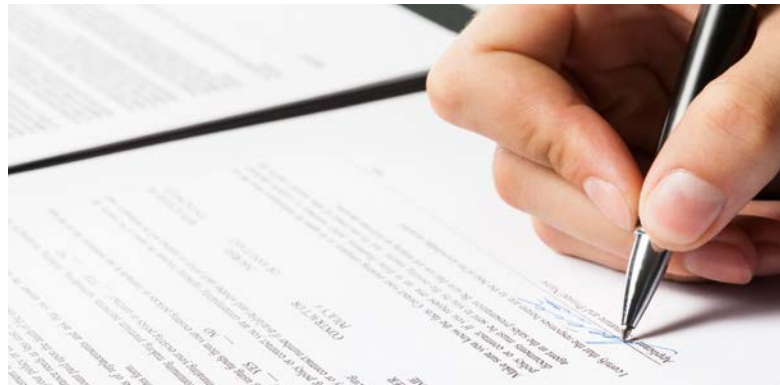
Eine Haftung nach den DTLB fällt nicht automatisch unter den Versicherungsschutz der Verkehrshaftungsversicherung. In ihrer Funktion als Auftraggeber-AGB sind die DTLB wie Individualvereinbarungen zu behandeln. Der Versicherungsschutz muss also mit dem Versicherer abgestimmt werden. Aufgrund der unklaren Haftungsrisiken ist es aber fraglich, wie und zu welchen Konditionen der Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Gelten die ADSp noch als Geschäftsbedingungen?

Die ADSp sind unverändert gültig. Da diese aber nicht mehr von den Verladerverbänden empfohlen werden, müssen die ADSp nun ausdrücklich zwischen dem Spediteur und seinen Auftraggebern vereinbart werden. Wenn der Auftraggeber auf der Anwendung der DTLB besteht und sich der Spediteur weiterhin auf die Geltung der ADSp beruft, gilt bei konkurrierenden Regelungen das Gesetz, was im ungünstigsten Fall eine unbeschränkte Haftung des Spediteurs zur Folge hätte.

Unser Sicherheitstipp

Um sich vor Haftungsrisiken zu schützen, berufen Sie sich weiterhin bei Ihrer Tätigkeit auf die ADSp, und lassen Sie sich diese Vereinbarung von den Auftraggebern bestätigen. Prüfen Sie eingehende Aufträge und stellen Sie sicher, dass der Auftraggeber die DTLB nicht als Vertragsgrundlage vorgegeben hat. Falls doch, widersprechen Sie der Anwendung, und lehnen Sie ggf. den Auftrag ab. Bitte instruieren Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend.



Worauf sollten Sie achten?

Wie bisher sollten Sie auf allen auftragsrelevanten Unterlagen den ausführlichen ADSp-Haftungshinweis anbringen. Zusätzlich sollten Sie darauf hinweisen, dass der Anwendung jeglicher Auftraggeber-AGB widersprochen wird, sofern diese nicht ausdrücklich akzeptiert wurden.

Unser Sicherheitstipp

Wir empfehlen Ihnen folgende Formulierung:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Personen und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zugunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet. Wir widersprechen der Anwendung jeglicher Allgemeiner Geschäftsbedingung des Auftraggebers, sofern wir diese nicht ausdrücklich vor Auftragsannahme bestätigt haben.

Weitere Entwicklungen in der Zukunft

Es ist fraglich, ob die DTLB in der derzeitigen Form auf der Verladenseite Akzeptanz finden und zur Anwendung kommen. Die Mehrzahl der Auftraggeber dürfte ein Interesse an Geschäftsbedingungen haben, die für beide Seiten ausgewogen sind und als verlässliche und kalkulierbare Grundlage zur Abwicklung der Geschäfte dienen.

Auch die Zukunft der ADSp ist ungewiss. Der DSLV hat angekündigt, in Kürze überarbeitete ADSp vorzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob die Verbände der verladenden Wirtschaft und des Speditions- und Transportgewerbes diese noch einmal verhandeln. Bitte verfolgen Sie hierzu die Mitteilungen der Presse und Ihres Verbandes.

Unser Sicherheitstipp

Wenn Sie von den ADSp abweichende Vereinbarungen treffen, sprechen Sie Ihren Versicherer an, damit geprüft werden kann, ob und zu welchen Konditionen ein Versicherungsschutz möglich ist.

Die Basler informiert Sie

Ihr Versicherungsschutz bleibt in unveränderter Form bestehen. Sollte aufgrund aktueller Gegebenheiten eine Anpassung notwendig sein, wird die Basler hierauf selbstverständlich reagieren und Sie entsprechend informieren. Sofern Sie Fragen zum Thema und dem damit verbundenen Versicherungsschutz haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer beziehungsweise Ihren persönlichen Ansprechpartner der Basler.